Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1929

Ausgegeben am 16. Jänner 1929

7. Stück

24. Berordnung: Wiederverlautbarung des Abgabenteilungsgesetzes.

24. Berordnung bes Bundesministers für Finanzen vom 10. Jänner 1929, betreffend bie Wiederverlautbarung des Abgabenteilungs= gesetzes.

(1) Auf Grund des Artifels IX, Absatz 2, der sechsten Abgabenteilungsnovelle (Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Ar. 358) wird unter A der Text des Abgabenteilungsgesetzes bom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125, in seiner gegenwärtig geltenden Fassung verlautbart. Siebei sind die folgenden, das Abgabenteilungsgeset ab= ändernden Gesetze berücksichtigt: Das Gesetz vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 503 (erfte Ab= gabenteilungsnovelle), das Geset vom 8. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 315 (zweite Abgabenteilungsnovelle), das Geset vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 185 (dritte Abgabenteilungsnovelle), das Gesetz vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Rr. 287 (vierte Abgabenteilungs= novelle), das Geset vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340 (fünfte Abgabenteilungsnovelle) und das Geset vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 358 (sechste Abgabenteilungsnovelle).

(2) Unter B folgen die Bestimmungen der dritten, fünsten und sechsten Abgabenteilungsnovelle, soweit sie nicht in den unter A wiederverlautbarten Text des Abgabenteilungsgesetzes Ausnahme sinden konnten.

(3) Das wiederverlautbarte Abgabenteilungsgesetz ist als "Abgabenteilungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 24 vom Jahr 1929", zu bezeichnen.*)

(4) Als Anhang folgen Abbrucke:

1. des Gesetzes vom 31. Mai 1928, B. G. B.C. Nr. 134, über die Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Einshebung der Realsteuern;

2. des Bundesbetriebs-Abgabengesehes, B. G. Bl. Nr. 126 aus 1922; 3. bes Bundesgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Beitragsleistung des Bundes für Verzinsung und Tilgung von auf fremde Währung lautenden, gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen aufgenommenen Anlehen der Länder und Gemeinden.

Rienböd.

A.

Abgabenteilungsgeset.

I. Abgaben.

Musichließliche Bundesabgaben.

§ 1. Als ausschließliche Bundesabgaben (§ 2 des Finang-Verfaffungsgesetes) werden folgende in Geltung stehende Abgaben erklärt: Die Gin= und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Rosten und Gebühren, die neben den Böllen erhobenen Monopolsabgaben, ferner die mit den Böllen erhobenen inneren Steuern und Steuerausgleiche, insoweit sie nicht nach § 2 gemeinschaftliche Abgaben find; die Ausfuhrabgaben mit Ausschluß jener auf Holz; die einmalige große Bermögens= abgabe, die im Abzugswege erhobene Rentenfteuer, die Tantiemenabgabe; die bundesgesetlich geregelten Stempel= und Rechtsgebühren und Tagen mit Ausnahme ber in den §§ 2 und 5 genannten Abgaben, ferner die Batentgebühren, die Berwahrungsgebühren, ber Spielkartenstempel, die Gisenbahnverkehrsfteuern (Fahrkartenfteuer, Frachtsteuer, Gepäcksteuer) mit Ausnahme jener vom Berkehr auf Kleinbahnen, soweit er von der Bundesabgabe befreit ift, die Effekten= und Balutenumfatftener; bie Bungierungsgebühren; die Zuckersteuer, die Essigsäuresteuer, die Verbrauchs= abgabe für künstliche Süßstoffe, die Zündmittelsteuer, die Monopole; die Börsebesuchsabgabe, die Maßenund Freischurfgebühren (Magen- und Freischurfgebührengeset vom 7. April 1922, B. G. Bl. Mr. 212). Überdies find in den Jahren 1924 und

^{*)} Im Zeitpunkt ber Erlassung dieser Berordnung überholte Bestimmungen sind durch Aleinbruck kenntlich gemacht.

1925 die Vermögenssteuer, vom 1. April 1923 an die Bankenumsatzsteuer und vom 1. April 1924 an die Bezugsrechtsteuer und die Syndikatsteuer ausschließliche Bundesabgaben.

Gemeinschaftliche Abgaben.

- § 2.*) (1) In den Jahren 1923 bis einsichließlich 1926 und, insoferne nicht swätestens bis Ende des jeweils zweitvorhergehenden Jahres eine gesetzliche Anderung eintritt, auch in den Folgesjahren, sind fölgende Abgaben gemeinschaftliche Absgaben (§ 3, lit. a, des Finanz-Verfassungsgesetzes) und werden in der nachstehenden Art zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt:
- 1. Die Einkommensteuer, die nach Bekenntnissen veranlagte Rentensteuer, die Erwerhsteuer nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesehes, die allgemeine Erwerhsteuer und die Erwerhsteuer von Hausier- und Wandergewerben;

2. die Branntweinabgabe, die Biersteuer und

die Weinsteuer;

3. die Schaumweinsteuer;

4. die Immobiliargebühren und das Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Bermögen;

5. das Gebührenäquivalent vom beweglichen Bermögen;

6. die Holzausfuhrabgabe;

7. die Erbgebühren;

8. die Warenumfatsteuer.

Der Ertrag diefer Abgaben wird aufgeteilt wie folgt: Von den unter Punkt 1 angeführten Abgaben gebühren dem Bund und den Ländern je die Hälfte; von den unter Bunkt 2 angeführten 70 vom Hundert dem Bund und 30 vom Sunbert den Ländern; von den unter Punkt 3 bis einschließlich 5 angeführten 20 vom Hundert dem Bund und 80 vom Hundert den Ländern; von der Holzausfuhrabgabe (Bunkt 6) 622/3 vom Hundert dem Bund, 4 vom Hundert der Bundeshaupistadt Wien und 331/3 vom Hundert den übrigen Ländern; bei den Erbgebühren (Punkt 7) erfolgt die Berteklung des Zuschlages nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Rr. 98; die Warenumsatssteuer (Punkt 8) wird nach folgenden Beftimmungen verteilt: Im Falle ber Mitwirkung von Gemeinden bei der Beranlagung und Einhebung ber Warenumsatsfteuer wird ihnen in jedem Kalenderjahre am Ertrage ber von ihnen abgeführten Steuer nach Abzug ber Rückvergütungen ein Anteil gewährt, ber

- a) bei der allgemeinen Warenumsatsfteuer 15 vom Hundert,
- b) bei der erhöhten Warenumsatsfteuer 40 vom Hundert

- ausmacht. Von dem nach Abzug der Rückvergütungen und der Gemeindeanteile verbleibenden Ertrag der gebühren im Jahre 1923 Warenumsatsteuer 70 vom Hundert dem Bund, 30 vom Hundert den Ländern, im Jahre 1924 und in den Folgejahren 60 vom Sundert dem Bund, 40 vom Sundert ben Ländern. Im Jahre 1924 und in den Folgejahren wird jedoch vom Ertrag aller gemeinschaft= lichen Abgaben mit Ausschluß der Erbgebühren vor Durchführung der Ertragsaufteilung für den Bund ein Betrag in einer derartigen Sohe ausgeschieden (Bundespräzipnum), daß ihm für die Jahre 1924 bis einschließlich 1926 um 500 Milliarden Kronen, für die Folgejahre aber um 400 Milliarden Kronen mehr zufallen, als sich bei Anwendung der Berteilungsgrundsäte auf den Gesamtertrag aller ge= meinschaftlichen Abgaben mit Ausschluß der Erbgebühren ergabe. Die für den Bund vorweg abzuziehenden Beträge find verhältnismäßig auf alle in Betracht kommenden Steuergattungen aufzuteilen.
- (2) Vom Jahre 1926 an ist auch die Vermögenssfteuer eine gemeinschaftliche Abgabe. Die Verteilung bes Extrages regelt ein besonderes Geset.*)
- (3) Der Aufteilung der in Absatz 1 bezeichneten Abgaben unterliegt der Ertrag der Bundesabgaben einschließlich der Bundeszuschläge. Für die Aufteilung der den Ländern nach den Absätzen 1 und 2 zu überlaffenden Teilerträge gilt folgendes:
- 1. Bei den direkten Steuern ift der Ort der Borschreibung der betreffenden Steuer entscheidend; die im Abzugswege eingehobene Ginkommenfteuer wird mit der fich aus dem folgenden Sat ergebenden Ausnahme auf die Länder im Berhältnis der in ihnen zur Abfuhr gelangten Steuerbeträge verteilt; die Anteile der einzelnen Gemeinden bestimmen sich nach der Kopfzahl der in ihnen wohnhaften Abzugseinkommenfteuerpflichtigen. Der Ertragsanteil ber Länder und Gemeinden an der von den Dienft= Ruhe= und Versorgungsgenüssen von bezügen, Bundesangestellten und Bundesbahnangestellten gum Abzug gelangten Ginkommenfteuer wird auf die Länder und Gemeinden nach der Kopfzahl der in ihnen wohnhaften Steuerpflichtigen verteilt, von deren Dienftbezügen, Rube- und Berforgungsgenüffen biefe Steuer abgezogen worden ift. Bom Ertragsanteile Wiens an der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptftück des Personalsteuergesetzes, und zwar nach Ab= zug bes Bundespräzipunms (Absat 1) werden vom Sahre 1924 an brei Bange zwei Behntel vom hundert abgezogen und auf die Länder mit Ausschluß Wiens im Berhältnis ber Borichreibung ber besonderen Erwerbsteuer verteilt.
- 2. Bei der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuer ist zur Hälfte die Bevölkerungszahl nach der letzten Bolkszählung entscheidend; die

^{*)} Bergleiche auch Artikel 2 der britten Abgabenteilungsnovelle unter B, &. 1.

^{*)} Ein folches Gefet ift nicht erlaffen worden.

Aufteilung ber anderen Sälfte des Ertragsanteiles erfolgt auf die Länder in folgender Beise: Die Bevölkerungszahl wird nach Größengruppen ber Ortsgemeinden gegliedert; jene der Gemeinden mit bis einschließlich 500 Einwohnern wird mit der Zahl 20, iene der Gemeinden mit über 500 bis einschließlich 2000 Einwohnern mit 25, jene ber Gemeinden mit über 2000 bis einschließlich 5000 Einwohnern mit 30, jene der Gemeinden mit über 5000 bis einschließlich 10.000 Einwohnern mit 40, jene ber Gemeinden von über 10.000 bis einschließlich 20.000 Einwohnern mit 50, jene ber Gemeinden von über 20.000 bis einschließlich 50.000 Ein= wohnern und der Statutargemeinden mit einer geringeren Einwohnerzahl mit 60, schließlich jene ber Gemeinden mit über 50.000 Ginwohnern mit 70 vervielfacht; die Ländersummen der fo vervielfachten Bevölferung ergeben bie Berhältnisgablen für die Aufteilung.

3. Bei der Schammweinstener erfolgt die Aufteilung nach den Bestimmungen in Zahl 2 mit der Anderung, daß sich der Anteil lediglich nach der vervielsachten Einwohnerzahl der Ortsgemeinden mit über 10.000 Einwohnern bestimmt.

4. Bei den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Bermögen ist das Verhältnis der Vorschreibung entscheidend.

5. Beim Gebührenäquivalent vom beweglichen Bermögen ift der Sit der äquivalentpflichtigen Gesellschaft oder Korporation entscheidend.

6. Bei der Holzaussuhrabgabe ist, insolange zwischen der Bundessinanzverwaltung und den Landesregierungen sämtlicher Länder nichts anderes vereinbart wird, das Verhältnis der nugbaren Waldssiche maßgebend.

7. Die Verteilung des Erbgebührenzuschlages erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98.

8. Die Aufteilung des Ertragsanteiles an der Warenumsahsteuer ersolgt für das Jahr 1923 zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl, zur anderen Hälfte im Verhältnis der Vorschreibung an allgemeiner Erwerbsteuer, besonderer Erwerbsteuer und Grundsteuer des Bundes für das Jahr 1922; für das Burgenland ist ein angemessener Betrag vorweg auszuscheiden. In den Jahren 1924 die einschließlich 1930 ersolgt die Verteilung nach Maßgabe der vervielsachten Bevölkerungszahl (Absap 3, Zahl 2).

(4) Die Länder sind verpflichtet, von den ihnen zustließenden Teilerträgen an den gemeinschaftlichen Abgaben Ertragsanteile an die Gemeinden weiter zu überweisen. Die Überweisung erfolgt unmittelbar durch Bundesorgane und beträgt je die Hälfte des Ertragsanteiles an den direkten Steuern, den Impoditiargebühren und dem Gebührenäquivalent, der Wartifel IV, Absap 3, und Artifel Geses vom 25. November 1926, Warenumsatzen, der Branntweinabgabe, Biersteuer gungen von 0.5 vom Hundert und des eingehobenen Abgabenbetrages.

weinsteuer ist zur Gänze an die Gemeinden weiter zu überweisen. Die Austeilung auf die Gemeinden ersolgt bezüglich der Ertragsanteile an allen gemeinsschaftlichen Abgaben, mit Ausnahme der Getränkessteuern und der Abzugseinkommensteuer, nach den gleichen Grundsäßen wie die Austeilung auf die Länder (Absaß 3). Der Anteil der einzelnen Gemeinden an den Getränkesteuern bestimmt sich nach ihrer nach Absaß 3, Bahl 2 und 3, vervielsachten Bevölkerungszahl, jener an der Abzugseinkommensteuer nach Absaß 3, Bahl 1.

(6) In den Jahren 1929 und 1930 werden aus dem Gesamtbetrag der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben, die Wien als Land zustommen, 7 Millionen Schilling in monatlich gleichen Teilbeträgen ausgeschieden und den Ertragsanteiken der anderen Länder an den gemeinschaftlichen Abgaben zugeschlagen. Ein Teilbetrag von 4,430.000 S. wird auf diese Länder in solgender Weise aufgeteilt:

Niederöfterreich				_					1 720 026	ď
Oberöfterreich .			•	•	٠	٠,	•	•		
~ vi	•	•	٠	٠	٠	٠	٠	•	510.014	,,
Salzburg	٠	•							67.299	•••
Steiermark				_					0.49 F7/0/A	"
Qambon	-	•	•	•	•	•	•	•		**
Kärnten	٠	•	•	٠	•	•	•	•	454.324	,,
Tirol									251.344	
Vorarlberg		¥						•	1 10 044	"
Buncantons	•	•	•	•	•	•	•	•	149.015	
Burgenland .	٠	٠	٠	•	•	٠			414.365	
									- 4.2	77

Der Restbetrag von 2,570.000 S wird auf diese Länder im Berhältnis der Borschreibung an der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Einstommensteuer aufgeteilt. Diese Länder sind verpflichtet, den nach dieser Borschreibung aufgeteilten Teilbetrag an die Gemeinden weiter zu überweisen. Seine Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie jene auf die Länder.

(6) Soweit der Reinertrag einer Berbrauchsabgabe von 3 S 80 g vom Heftoliter Bier in Wien im Jahr 1929 oder 1930 rechnungsmäßig einen von 7 Millionen Schilling abweichenden Abgabenertrag ergibt, werben die aus ben Ertragsanteilen Wiens auszuscheibenben und den Ertragsanteilen der anderen Länder zuzuschlagenden Beträge verhältnismäßig erhöht oder vermindert, jedoch nie auf einen geringeren Betrag als fich bei Berteilung einer Summe von 6.5 Millionen Schilling nach ben gleichen Grundfäßen ergeben würde. Die den Gemeinden weiter zu überweisenden Beträge verändern fich in biefen Fällen im gleichen Berhältnis. Als Reinertrag ber Berbrauchsabgabe gilt ber Robertrag nach Abzug ber Rückvergütungen und ber nach Abschnitt II, Artifel IV, Abfat 3, und Artifel V, Abfat 1, bes Gefetes vom 25. November 1926, B. G. Bl. Rr. 340 (5. Abgabenteilungsnovelle), gebührenden Entschädis gungen von 0'5 vom hundert und 2 vom hundert

- (7) (Berfassungsbestimmung.) Wenn in einem Lande Bezirksverbande (Bezirke) bestehen, welche Unfgaben beforgen, die anderweitig das Land oder die Ortsgemeinden erfüllen, so bestimmt die Landes= gesetzgebung, ob und welcher Teil der Anteile des Landes ober ber Ortsgemeinden an den direften Bundessteuern ben Bezirksverbanden (Bezirken) zu überlaffen ift. Die Landesgesetzgebung fann ferner bestimmen, daß die den Ortsgemeinden nach diesem Gesetze zukommenden Teilerträge an gemeinschaft= lichen Abgaben bis jum Söchstausmaß von 50 vom Hundert des Anteiles jeder einzelnen Ortsgemeinde bem Land ober Bezirksverbanden (Bezirken) guguweisen oder in einem Fonds (Gemeindeausgleichs= fonds) anzusammeln sind, aus dem notleidenden Gemeinden besondere Beiträge gewährt werden können; biese Berwendungsarten fonnen auch nebeneinander eintreten. Die Landesgesetzgebung hat die Organe zu beftimmen, die zur Berwaltung des Gemeindeausgleichsfonds berufen find; sie kann hiebei diese Berwaltung der Landesregierung vorbehalten oder Bezirksverbänden (Bezirken) oder Zweckverbänden von Gemeinden übertragen. Die Landesgesetzgebung hat ferner die Voraussehungen einer folden Ginziehung von Gemeindeertragsanteilen sowie der Gewährung besonderer Beiträge genau zu bezeichnen: Landes= gesetze, welche die in diesem Absatz mit Ausschluß des erften Sates geregelten Angelegenheiten betreffen, fönnen nur bei Anwesenheit der Balfte der Mit= glieder des Landtages und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschloffen werden.
 - (8) Der Bundesminister für Finanzen hat den Ländern (Gemeinden) auf die ihnen nach den Be-Himmungen dieses Paragraphen gebührenden Un= teile an den Erträgen der gemeinschaftlichen Ab= gaben, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung, im porhinein monatlich Vorschüffe in angemessener Höhe zu gewähren. Diese Vorschüffe sind bei den gemein= schaftlichen Abgaben mit Ausschluß der Abzugs= einkommensteuer und der Erbgebühren in der Regel nach den Eingängen des zweitvorhergehenden Monates zu bemessen. Die Ausscheidung zugunften bes Bundes (Absatz 1) ist auf das ganze Jahr in möglichst gleichen Beträgen zu verteilen. Die Finanglandesbehörden sind verpflichtet, den Ländern (Be= meinden) über deren Berlangen Aufschlüffe über die Art und die voraussichtlichen Ergebnisse der Ermittlung der Anteile ber Länder (Gemeinden) an den gemeinschaftlichen Abgaben entweder selbst zu erteilen ober durch die Steueramter erteilen zu laffen.

jugewiesen, mit Ausnahme jener an den Getränkesteuern, die nur mit der auf den Monat Dezember 1921 entsallenden Quote gebühren. Es entsallen demnach auf die Länder 30 vom hundert des Ertrages der Einkommensteuer, 80 vom hundert jenes der allgemeinen Erwerdsteuer, der Erwerdsteuer von Haufert und Vandergewerden, der Ermebzigene, hauszinssteuer und siniprozentigen Seiner, der Jummobiliargebühren und des Gebührenäquivalentes vom undeweglichen Sernidgen, 10 vom hundert des Jahrensertages der Branntweinabgabe, Vierleuere und Weinsteuer, serner zur Weiterüberweisung an die Gewinschen der der der der der Verantweinabgabe, vierleuer und den Weinsteuer und ber Weinsteuer entsallenden Ertrage der Branntweinabgabe, der Verantweinabgabe, der Verantweinabgabe, der Verantweinabgabe, der Versteuer und der Weinsteuer 10 vom hundert, der Schaumweinsteuer 80 vom hundert. Die Vestimmungen des § 2, zuhoffens 3 bis 5, *) sinden auf das Jahr 1921 sinngemäß mit solgenden Anderendung:

Anderungen Anwendung:

1. Die Weiterüberweisung von Ertragsanteilen an die Gemeinden beschränkt sich bei der Einkommensteuer auf ein Drittel des dem Lande gebührenden Anteiles. Bon der Grunds, hausklassen, hausklassen, hausklassen, danszinssteuer und sinchrozsensigen Seteuer wird den Gemeinden der höllenden Gereinsten der dem Verlagsanteil der auf den Monat Dezember entsaltenden Gertänksenern wird auf die Känder nach dem der einmaligen Dotation nach Artifel II, 34, des Gereses dom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Ar. 364 (Gemeindeüberweisungsgeseh), zugrunde gelegten Maßtade verteilt; die Weiterüberweisungsgeseh), zugrunde gelegten Maßtade verteilt; die Weiterüberweisung an die einzelnen Gemeinden geschieht nach demselben Maßtade.

2. Der Berechnung des Ertragsanteiles an den Immobiliargebühren und dem Gebührensanivalent vom undeweglichen Bermögen wird ein Ertrag bieser Abgaben von 132 Millionen Kronen zugrunde gelegt.

(2) Für das Jahr 1922 gebühren den Ländern als Anteil an gemeinschaftlichen Abgaben je die Hälfie des Ertrages der Eindommenstener, der für dieses Jahr eingehobenen, nach Befenntnissen lagten Kentenstener und besonderen Erwerbsteuer, der Grundsteuer, Jamsklassens, danszinssteuer und besonderen Erwerbsteuer, der Grundsteuer, dansklassens, danszinssteuer und bei Kentensteuer, je 20 vom Hundert der Echaumtweinsteuer und der Jemmobiltargebühren sowie des Gebührenäquivalentes dom undeweglichen Vermögen. Bom Zeitpuntet von Erhamteit des Geseges sider die Erhöhung der Kundesgerkänsteadgaben auf Kranntwein, Vier und Wein und, wenn dieser Reitpuntt nicht auf einen Monatserken sänt, dom Beginne des nächstielgenden Kalendermonats au. **) erhöht sich der Anteil der Länder am Ertrage der Kalendermonats au. **) erhöht sich der Anteil der Länder am Ertrage der Kalendermonats au. **) erhöht sich der gebühren als Anteil am Ertrage der Kalendermonats au. **) erhöht sich der gebühren als Anteil am Ertrage der Hanntweinabgabe, der Viersteuer und ber Weinsteuer auf je 30 vom Hundert; vom 15. März 1922 au gebühren als Anteil am Ertrage der Hanntweinabgabe der Kundesbaupfladt Wien 4. den übrigen Ländern 33½ vom Hundert. Die Bestimmungen des § 2, Absah 3 bis 5.* hinden sinngemäße Amvendung.

(3) In den Jahren 1921 und 1922 wird den Ländern von dem Ertrage der Hauszinissteuer vorweg der Ertrag der höheren Hauszinisteuer gemäß Artifel I des Gesetze vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Ar. 384 (Gemeindeüberweitungsgesetz), dehuß Weiterüberweitung an die daselht bezeichneten Gemeinden flässiggemacht; ert der verbleibende Reft des Hauszinissteuerertrages unterliegt der in Absat und 2 bez zeichneten Ertragsteilung.

(4) Die den Ländern (Gemeinden) vor Wirffamteit dieses Geses ***) für die Zeit ab 1. Jänner 1921 flüffiggemachten Borschüffe auf die Überweisungen nehlt außerverbentlichen Zuschüftigen und Dotationen sind nie Abgabenertragsanteile einzurechnen; bementsprechend sind die dem Gemeinden flüffiggemachten Lordchüffe und Dotationen auch bei der Weiterüberweisung zu berücksichen.

(b) Benn eine Ortsgemeinde auf die Einhebung von Geträuteauflagen ab 1. Dezember 1921 im Sinne des § 1. Phiat 1. 3. 2, des Gefeges vom 10. November 1921, B. G. Bl. Rr. 436, nicht verzichtet hat, so wird der zur Weiterüberweisung an diese Gemeinde bestimmte Teisertrag der Getränkesteuern für die Zeit dis zum Wirtsamkeitsbegtun biese Gefeges dem Lande nicht überwiesen und der Gemeinde daßer nicht sätzigemacht.

(6) Vom Zeitpunkt der Wirksankeit dieses Gessetzest) dürfen Getränkeabgaben von den Ländern (Gemeinden) nicht erhoben werden. Dieses Verbot gilt für die Zeit vom Inkrafttreten zu erlassender Landesgesetze dis zum 31. Dezember 1930 mit der Einschränkung, daß während dieses Zeitraumes die Länder berechtigt sind, Verbrauchsabgaben auf Vier nach Maßgabe der gemäß § 6, Absat 2, lit. b, des Finanz-Versassungsgesetzes bundesgesplich sest-

^{*)} Absat 5 enthielt in seiner urspränglichen, hier berufenen Fassung eine Bestimmung über die Gewährleislung des Ertrages der bestandenen Gemeinbegetränkeauflagen in den Jahren 1921 bis 1926.

^{**) 1.} Dezember 1922: Berordnung vom 8. November 1922, B. G. Bl. Nr. 793.

^{***)} Abgabenteilungsgeset; Birksamteitsbeginn 10. Marz 1922.
†) Abgabenteilungsgeset; Birksamkeitsbeginn 10. Marz 1922.

gesetzten Grundsätze einzuheben.*) Ferner dürsen vom Zeitpunkte der Wirksamkeit des Bundesgesches vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Ar. 503 (Erste Abgabenteilungsnovelle)**), an keinerlei Abgaben von Holz von den Ländern (Gemeinden) erhoben oder von ihnen Anordnungen über den Berkehr mit Holz erlassen werden, die von den Anordnungen des Bundes abweichen.

§ 4.***) (1) Bom 1. Jänner 1922 an wird ein Bundeszuschlag zu den im § 100 P. St. G. angeführten Steuersägen der Erwerdstener nach dem II. Hauptstiede in folgender höhe erhoben: 1. für die Afficiale und Katoffchaften wir kaickenten

1. für die Attiengesellschaften, Aftienvereine, Kommanbitgesellschaften auf Aftien, Gewertschaften und Gesellschaften mit beichtankter daftung ein Zuschlag nach der Rentabilität bes Unternehmens; ber Juschlag beträgt bei einer Rentabilität

Die Berechnung der Rentabilität hat nach der Bestimmung des Artisels II, § 1, §. 3, des Gejeges vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Rr. 150, zu erfolgen;

2. für bie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welchen bie Beginstigungen bes § 85 B. St. G. nicht zukonmen, ein Zuschlag von 350 vom Hundert;

3. für alle übrigen Unternehmungen ein Zufchlag von 320 vom Hunbert. Bom gleichen Zeitpunkt an entfällt der bisherige außerordenkliche

Bunbeszuschlag.

(2) gu ber Rentenstener wird, soferne die Steuer nicht im Abzugswege erhoben wird, vom 1. Januer 1922 an ein Bundeszuschaftag von 400 vom hundert zu den im § 131, lit. b und c, P. St. G. seftgesehten Steuersätzen erhoben. Bom gleichen Zeitpunft an entfällt der bisherige außerordentsliche Bundeszuschlag.

(3) Kom 1. Janner 1923 an wird ein Bundeszuschlag jur allge' meinen Erwerbstener und zur Erwerbstener von hausier- und Wandergewerben von 480 vom hundert ber ordentlichen Steuer erhoben. Bom gleichen Zeitpunkt an entjällt der bisherige außerordentliche Bundes- aufchlag.

(4) § 3 bes Bunbeggesehes vom 10. November 1921, B. G. B!. Rr. 646, über einige Bestimmungen gur vorläufigen Ordnung bestinnagellen Berhaltnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden wird aufgehoben.

Bufchlagsabgaben.

- § 5. (1) Zuschlagsabgaben (§ 3, lit. b, bes Finanz-Berfassungsgesehes) sind: die Immobiliargebühren, das Gebührenäquivalent und die Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten.
- (2) Für das Jahr 1922 können auch noch Landes (Gemeinde)zuschläge in der bisherigen Art zur allgemeinen Erwerbsteuer, zur Erwerbsteuer von Hausers und Wandergewerben, zur Erunde, Hauskassen, hauszinssteuer und zur fünsprozentigen Steuer ausgeschrieben werben.
- (3) Vom 1. Jänner 1922 an dürfen Zuschläge ber Länder (Gemeinden) zu anderen als den im Absah 1 und 2 bezeichneten Bundesabgaben, vom 1. Jänner 1923 an zu anderen als den im Absah bezeichneten Bundesabgaben nicht ausgeschrieben werden.

3. 2, abgedruckt.

**) Wirksamkeitsbeginn 30. Juli 1922.

*** Bufolge Artikel VI, Absap 2, der Körperschaftssteuernovelle (Gesetz vom 6. Juni 1924, B. G. Al. Ar. 187) und Artikel VII, Absap 4. der Bersonalsteuernovelle vom Fahre 1924 (Gesetz vom 29. Kebruar 1924, B. G. Al. Ar. 72) sind die in den Absähen 1 bis 3 ansgefährten Bundeszuschsänge mit Wirkung vom Ekeuerjahr 1928 an wegsperform

Musichließliche Landes (Gemeinde)=

§ 6. Die Grund-, Hausklaffen-, Hauszinsiteuer und die fünfprozentige Steuer werden bom 1. Jänner 1923 an zu ausschließlichen Landes-(Gemeinde)abgaben erklärt. Die landesgesetliche Re= gelung hat auf Grund eines die Grundzüge regelnden Bundesgefetes zu erfolgen, für welches die Beitimmungen der Artikel 12 und 15 des Bundes= Verfassungsgesetes über Grundsat= und Ausführungs= gesetzgebung Anwendung finden. Das Bundesgesety*) wird insbesondere den Gegenstand der Abgabe und die Mindestgrenze der Steuerbelaftung zu bestimmen haben, unter der die Landesgesetzgebung nicht zuruckbleiben darf; der Landesgesetzgebung wird die Bestimmung vorzubehalten sein, inwieweit zu diesen Steuern Bufchläge der Gemeinden eingehoben werden dürfen oder inwieweit der Ertrag der Steuern zwischen Land und Gemeinden geteilt wird.

§ 7. (1) Alle, die ausschließlichen Landes-(Gemeinde)abgaben regelnden Gesetze bleiben, soweit sie nicht mit dem Finanz-Verfassungsgesetze oder mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, in Gestung.

(2) § 2 des Gesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, über einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, womit die Fleischsteuer und Linienverzehrungssteuer als Bundessabgaben ausgehoben werden, bleibt unberührt.

(3) Die Ortsgemeinden können durch Beschluß der Gemeindevertretung vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung folgende Abgaben ausschreiben:

a) Abgaben auf die im § 1, B. 4, des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 341, genannten Flüssigkeiten (Sodawasser u. dgl.) bis zum doppelten Ausmaße der dort angessührten Steuersätze und auf die Dauer von nicht über sünf Jahren;

b) Lustbarkeitsabgaben, die in Hundertteilen vom Eintrittsgelbe eingehoben werden, bis zum Ausmaß von 50 Prozent der Bemessungs-

grundlage;

c) ohne Rücksicht auf ihre Höhe: Abgaben für das Halten von Jagdhunden und anderen Hunden, soweit diese letzteren nicht als Wachshunde ober in Ansübung eines Beruses ober Erwerbes gehalten werden, für das Halten von Rennpferden und anderen Pferden, soweit diese letzteren nicht in Ausübung eines Beruses ober Erwerbes gehalten werden, sowie für das Halten von Luxustieren aller Art; serner alle Gebühren für die Benutung von Gemeindes

^{*)} Diese Grundsätze wurden in Abschnitt II des Gesetzes vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340 (fünste Abgabenteilungsnovelle), und in Artikel III des Gesetzes vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 358 (sechste Abgabenteilungsnovelle), erlassen; sie sind unter B, 2.3 abgabruckt

^{*)} Diese Regelung ist durch das Wiederausbaugeset (Abschnitt C, Artikel I und II) für die Jahre 1923 und 1924 ersolgt.

einrichtungen und Anlagen, jedoch mit Ausschluß der Weg- und Brückenmauten und der ber Regelung burch die Landesgesetzgebung porbehaltenen Gebühren und Taren für Amtshandlungen und Verleihungen im felbständigen Wirkungsbereiche.

II. Überweifung an die Länder aus dem Balutagewinne bei ber Holzausfuhr.

- § 8. Der Bund überweift vom Jahre 1921 an auf bie Dauer seiner Beteiligung am Valutiggewinne bei der Holzaussuch ber Anderen, mit Ausschluß der Bundeshauptstadt Wien, ein Ortitel, der Bundeshauptstadt Wien Avom Hondert eines Anteils. Die Aufteilung auf die einzelnen Ländere erfolgt, insolange zwischen ber Bundeskinanzwervallung und sändlichen Ländern nichts anderes vereindart wird, im Verhältnisse ber nutbaren Balbflache.
- § 9. (1) Der Bunbesminister für Finanzen wirb ermächtigt, ben Ländern und ber Bunbessauptstadt Wien auf die sich nach § ergebenben Überweitungen, vorbehaltlich der endystligen Abrechnung, monatlich Vorlhässe in jenem Ausmaße im nachhinein stüffigagunachen, das sich aus der für den betressenden Monat durchgeführten vorläusigen Abrechnung ergeben hat.

(2) Ju die sich aus § 8 ergebenben Überweisungen werben alle sür die Jahre 1921 und 1922 flüssiggemachten Überweisungen aus dem bei der Holzaussuhr erzielten Balutagewinne eingerechnet.

§ 10. (1) Wenn ein Land eine Abgade vom Holz erhebt, die nicht nur den Berdrauch von Holz im Land belastet, oder Anordnungen über den Berkeft mit Holz erlätt, die von den Anordnungen des Bundes abweichen, ho verfällt der Anteil des Landes für die Dauer der Einhebung ber ermahnten Abgabe oder der Geltung ber ermahnten Bor-

Sinhebung der erwähnten Abgübe oder der Gettung der erwähnten Lod-ihrit zugunkten des Inndes.

(2) Wenn eine Gemeinde eine Abgade von Hofz erheit, die verfallen die nut den Berbrauch von Hofz in der Gemeinde belastet, so verfallen die in diesem Geich geergesten Ertragsanteile der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Abgaden (§ 2 und 3) sür die Dauer der Einhebung der erwähnten Abgaden (§ 2 und 3) sür die Dauer der Einhebung der erwähnten Abgade zugunkten des Aundes.

(3) Die Bestimmungen diese Abschmittes II über die Überweisung an die Länder ans dem Kalulagewinne dei der Hoszaussiuhr treten wit 16. Währe 1922 aufer Frasie

mit 15. Marg 1922 außer Rraft.

III. Beteiligung bes Bundes an den Bersonalausgaben der Länder (Gemeinden).

§ 11. (1) Der Bund leistet den Ländern und Gemeinden, die die Dienstdegige ihrer Angesiellten sowie der Lehrerichast an öffentlichen Volks- und Bürgerichalen in ihrem Vermaltungsgebiete ganz oder teisweite den Bezügen der Bunddsangestellten angesichen, zu dem Ersterneit, das sich aus der Leistung dieser Verzige erzigt, einen Beitrag nach den folgenden Bestimmungen. Die Angeleichung ist nicht ersvorerlich und die Beitragsleistung sindet nicht siart hinschtlich der Bezüge der Angesestlein in Betrieben und Einrichtungen erwerdsdirtschaftlicher Reiner sowie diese kontrollen der Verzigeren und Einrichtungen erwerdsdirtschaftlicher Reiner sowie diese kontrollen der Verzigeren der Verzigerschaft an öffenklichen Bolks und Bürgerichusen, sür die Länder, mit Ansachme der Lehrerichaft an öffenklichen Bolks und Bürgerichusen, sür die Länder, mit Ansachme der Lehrerichaft an öffenklichen Bolks und Bürgerichusen, sür die Länder, mit Ansachme der Lehrerichaft an öffenklichen Bolks und Bürgerichusen, sür die Länder, mit Ansachme der Lehrerichaft und alle anderen Gemeinden mit wenigstens 20.000 Einwohnern die Käfte,

alle anderen Gemeinden mit wenigstens 20.000 Ginwohnern die Galite, alle anderen Gemeinden mit wenigstens 20.000 Einwohnern die Haftle, für andere Gemeinden mit weniger als 20.000, aber wenigstens 10.000 Ginwohnern 45 vom Hundert, für andere Gemeinden mit weniger als 10.000, aber wenigstens 5000 Einwohnern 40 vom hundert des Gesant-aufwades für die in Absah angeführten Bezüge; für die Bundes-haupstadt Wien 70 vom hundert des Aufwandes für die Dienstleszüge der in Absah 1 bezeichneten Art. Eine besondere Entschäftigung der Bundeshaupstadt Wien aus Aundesmitteln für den auf Wiene eitsellende. Teil der Falten der rüberen urderreichtikan Candeste

Bundeshampstadt Wien aus Bundesmitteln sir den auf Wier entfallende. Teil der Kosten der früheren niederhsterreichischen Landesregierung sindet nicht statt. Die Beitragsleistung erfolgt in diesem Anseregierung sindet nicht statt. Die Beitragsleistung erfolgt in diesem Ansenaße süre demeinden vom Jahre 1922 an.

(3) Auch anderen Gemeinden als den in Absah 2 angesührten
fann unter den in Absah 1 genannten Borausssehungen, sosern sie durch einen in seinem Unisange notivendigen, ihre Leistungsfähigseit übertleigenden Personalansvand nuverhältnismäßig belastet sind, vom Jahre 1922 an ein Beitrag aus Bundesmitteln im Ausmaße von höchstens 35 vom hundert des Ersordernisses gewährt werden. Zu beisem Zwecke wird sit jedes Land ein Betrag bereitgestellt, bessen vohnerzast der Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern wird von Betrag von 100.000 K bereitgestellt, der sich bei einer Bekanderung rin Betrag von 100.000 K bereitgestellt, ber sich bei einer Veränderung der Bezüge der Bundesangestellten gegenüber deren Bezänderung Jänner 1922 mit Birkung vom Zeitpunkte dieser Veränderung von höllnismäßig erhöht oder vermindert. Die Gewährung von derartigen Beiträgen erfolgt durch das Bundesministerium sur Finanzen auf Antrag ber Landesregierung jenes Landes, in welchem Die betreffende

Gemeinde gelegen ift. Ein bei Jahresigfun etwa verbleibender Rest des bereitgestellten Betrages verbleibt bem Lande.

(4) Das Ausmaß des Beitrages des Bundes für die Dienstbezüge der Lehrerschaft an öffentlichen Bolks- und Bürgerichnlen beträgt 50 vom der Legtertigigt an bleintungen Soits' nin durgerighten eitege so Hundert des Gesantanswandes sür diese Bezüge. Die Beitragsleistung ersolgt in diesem Ausmaße vom Jahre 1921 an. Für die Zeit vom 1. Jänner 1921 bis 31. März 1922 beträgt in Wien der Beitrag 70 vom

1. Jänner 1921 bis 31. Närz 1922 beträgt in Wien ber Beitrag 70 vom Hunbert ber Bezäge.

(5) Die in den Whjähen 2 und 4 angeführten Hunbertfähe der Beiträge und der nach Absah 3 zur Bersiggung zu stellende Betrag bermindern sich vom Jahre 1923 angesangen jährlich um je ein Künstel*) ihres dieselbst geregelten Ausmahes. Wit Whlauf des Jahres 1926*) endet somit sede Beitragsleistung des Bundes zum Personalauswah; mit dem gleichen Zeitrumtte tritt die Bestimmen des vorletzten Sahes Absihes 2 außer Kraft.

(6) Bleiben die Bezäge der in Absah 1 angesährten Personen sinter senen der Bundesangessellsten zurüg, so vermindert sich der Bundesangessellsten zurüg, so vermindert sich der Uhlab 1 angesührten Personen sinter senen der Bundesangessellsten, so wird leinersei Hundesbeitrag geleistet.

(7) Die Gewährung der Petträge ist an solgende Bedingungen

(7) Die Bewährung ber Beitrage ift an folgende Bebingungen

gefnüpft:

a) Das Land (bie Gemeinde) barf die Anstellung, Verwendung und die Sinreihung seiner Angestellten in die Besoldungs-gruppen nicht in einer Weise regeln, die diese Angestellten wesentlich günstiger itellt als die Bundesangestellten gleicher Borbildung und Verwendung;

Sorbildung und Verweidung; h) daß sich der Aufwand für die im attiven Dienste besindlichen Angestellten des Landes (der Gemeinden) innerhalb der durch unabwetsliche Bedürfnisse der Berwaltung und des Unterrichtes bestimmten Gernzen hält, beziehungsweise soweit er diese Grenzen übersteigt, durch Abbau angemessen vermindert wird.

Die Beitrage werben ferner

- Die Beiträge werden ferner
 e) vom 1. Juli 1922 an unr jenen Ländern und den Gemeinden in jenen Ländern gemährt, in denen durch Landesgesch eine fogenannte Fürlorgeabgade (Abgade von den ansbezahlten Gehalts und Lohnbezügen) für Landeszwecke im Ausnackg von wenigftens 4 vom Hundert eingehoben und ein Teilertrag dieser Abgade den Gemeinden weiterüberwiesen wird, Durch ein solches Abgadengese dürfen äberdies die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe verhältnismäßig nicht günstiger gestellt werden als die unter annähernd ähnlichen Bedingungen wirtschaftlichen Inhaber gewerblicher Betriebe.
- (8) Jur Prifiung, ob die Länder (Gemeinden) die in Absatz, sit a und d, gesehren Bedingungen erfüllen, wird eine Kommission (Ländere und Gemeindesinnstsommission) eingesest. Diese besteht unter dem Bortsige des Bundesministers sin Finnagen oder eines von ihm bestellten Stellvertreters aus 10 Mitgliedern, von denen 3 vom Antionalaut und 2 vom Bundesrat gewählt und 5 vom Bundesminister sin Finnagen aus dem Areise von Sachvertsändigen ernaunt werden. Diese Kommission ist befugt, alle notwendigen Ausstünfte von werden. Diese Kommission ist beingt, alle notwendigen Auskinste von dem Ländern (Gemeinden) zu verlangen. Sie kann an die Länder und Gemeinden die Aufjorderung richten, innerhalb einer zu stellenden Kristige Verwaltungsorganisation den Bestimmungen des Absages 7, lit. a und d. anzuhassen. Wird diese Ausschaften in Egypt der entheroden, so hat der Bundesminister für Finanzen mit Beginn des zweissgenden. Worden Konden der Meinungsverschiedensteilung zum Personalanswand einzukellen. Über Meinungsverschiedensteilung zwischen Bundesministertum für Finanzen und einem Lande (einer Gemeinde) über die Erstütung der im Klich 7, lit. a und b, aufgestellten Bedingungen ensicheidet dieselbe Kommission.
- § 12. Der Bund leiftet ben Landern und Landeshauptftabten pom Jahre 1921 an einen Beitrag im Ausmaße ber Balfte ber Rubeund Verjorgungsgenüsse für ihre Angestellten sowie die Lehrerschaft an öffentlichen Bolts- und Bürgerschulen und beren hinterbliebenen. § 11, Absah 1 und 5 bis 8, fludet finngemäße Anwendung.
- § 13. (1) Der Bundesminister für Finangen hat auf bie sich nach §§ 11 und 12 ergebenden Beiträge, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung, monatlich Borichftise zu gewähren, deren Ausmaß nach den jeweils in Geltung stehenden Borichristen über die Dienstbezüge, Ruheund Berforgungsgenuffe beftimmt wird.

(2) Die ben Landern und Landeshauptstäbten in ben Jahren 1921 (2) Wie den Landern und Landeshauphtablen in den Jahren 1921 nuch 1922 flüsigigemachten Vorichüsse auf Bundesbeiträge zum Personal-ausswahrt und Leiträge nach §§ 11 und 12 eingerechnet. Die Nückahlung der anderen Gemeinden im Jahre 1921 zur teilweisen Bestreitung des Bersonalauswandes unverzinstich stülligigemachten Darleben wird biefen Gemeinden erlaffen.

IV. Übernahme der Roften der Gendarmericbequartierung auf den Bund.

§ 14. Der bisher von den Ländern ge= tragene Aufwand für die Roften der bleibenden Gendarmeriebegnartierung wird vom 1. Fänner 1922

^{*)} Diese Bestimmung wurde durch Abschritt C, Artikel IV, § 2, des Biederaussaugejetes dahin geändert, daß sich der Bundesbeitrag in den Jahren 1923 und 1924 um je ein Deittel vermindert und mit Ende des Jahres 1924 ganz eingestellt wird.

an auf den Bund übernommen. Damit find die mit § 51 des Gesethes vom 26. Februar 1876, R. G. Bl. Dr. 19, aufrechterhaltenen faiferlichen Entschließungen vom 25. Juli 1851 und vom 10. Jänner 1859 (verlautbart mit den Erlässen des Ministeriums des Innern vom 1. August 1851, 3. 16970, und vom 25. Jänner 1859, 3. 916) aufgehoben.

V.

\$ 15. (1) Die Länder find verpflichtet, den bisher aus Bundesmitteln bestrittenen Sachauswand ber Behörden der politischen Verwaltung in den Ländern einschließlich ber bei diesen Behörden vereinigten besonderen Berwaltungszweige (bau- und forsttechnischer Dienft, Gesundheitsdienft, Beterinardienft, Archivund Bibliothekadienft, Rechnungsbienst) und der Agrarbehörden zu bestreiten sowie für den Bund die Muszahlung der Dienstbezüge der bei den angeführten Behörden in Berwendung ftehenden Bundesangestellten aus Landesmitteln zu vollziehen. Sie erhalten zur Tragung diefer Roften und zu dem Zweck, Stüten zur Bermeidung von Störungen bes Gleichgewichtes in ihren Saushaltungen zu gewinnen, einen Beitrag (§ 10 bes Finang-Berfaffungsgesetzes) aus dem Bundespräzipmum (§ 2, Absat 1, dieses Gesetzes), der vom 1. Jänner 1928 an mit gangjährig 26:5 Millionen Schilling festgesetzt und im Berhältnis der sich aus der Bestreitung des Aufwandes für die politische Verwaltung unter Berücksichtigung eines Normalstandes ergebenden Koften auf die Länder verteilt wird. Welcher Anteil bemnach auf die einzelnen Länder entfällt, wird von der Bundesregierung festgeftellt.

(2) Der Aufwand für die Ruhe= und Verforgungs= genüffe ber angeführten Bundesangestellten ist vom Bund und von den Ländern im Verhältnis der von diesen Bundesangestellten vor und nach dem 1. Oftober 1925 gurudgelegten Dienstzeit gemeinsam zu tragen.

VI. Schluftbestimmungen.

§ 16. (1) Dieses Geseth tritt gleichzeitig mit bem Bundesverfaffungsgeset über die Regelung ber finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finang-Berfaffungsgeseth) in Wirksamkeit.*)

(2) Wit der Vollziehung dieses Gesetzes ift hinsichtlich der Bestimmung des § 2, Absatz 7, die Bundesregierung, hinsichtlich aller übrigen Beftim= mungen der Bundesminifter für Finanzen betraut.

В.

1.

Dritte Abgabenteilungsnovelle.

(Bundesgesetz vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Mr. 185.)*)

Artifel 2. (1) Wenn die den einzelnen Länbern für ihren eigenen Haushalt und die der Bemeinde Wien für die Jahre 1924 bis 1926 und. insofern nicht eine gesetzliche Neuregelung im Sinne des § 2, Absat 1, erster Sat, des Abgabenteilungsgesetzes erfolgt, auch für die Folgejahre zukommen= den Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben die sich nach den Einzahlungserfolgen des Jahres 1923 ergebenden Ertragsanteile im Jahre 1924 nicht um 10 vom Hundert, im Jahre 1925 nicht um 15 vom Hundert und im Jahre 1926 und in den Folgejahren nicht um 30 vom Sundert überfteigen, werben bie für jedes biefer Sahre gur

Anwendung ergibt, an folgenden Tagen in Wirksamkeit getreten:

Anderungen durch die erste Abgabenteilungsnovelle Gefetz vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 503): aus § 1 die Bestimmungen, welche die Aussuhrabgaben mit Ausschluß jener auf Holz, die Essigläurestener, die Berbrauchs-abgabe für kunftliche Sufftoffe und die Maßen- und Freischurfgebühren zu ausschließlichen Bundesabgaben erklären, ferner § 3, Absat 6, letter Sat: am 30. Juli 1922.

gerner § 3, Avlay 6, legter Sus. um 50. Juni 1922. Anderungen durch die zweite Abgabenteilungs-novelle (Geset vom 8. Juni 1923, B. G. V. Nr. 315): § 7, Absah 3, lit. e: am 22. Juni 1923. Anderungen durch die dritte Abgabenteisungs-novelle (Geset vom 6. Juni 1924, B. G. V. V. 185): § 2, Abjat 3 und 8: am 13. Juni 1924.

Anderungen durch die vierte Abgabenteilungs= novelle (Gesetz vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Rr. 287): aus § 2, Absat 3, Bahl 1, die von ber Aufteilung ber Aldrugseinkommensteuer handelnden Bestimmungen: am 1. Jänner 1923; § 2, Absah 3, Zahl 4, Absah 4 und Absah 7; am 1. Juli 1925.

Anderungen burch bie fünfte Abgabenteilungsnovelle (Gejeg vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340): § 3, Abfat 6, erfter und zweiter Sat: am 28. Nobember 1926.

Underungen burch die fechfte Abgabenteilungsnovelle (Gefet vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Mr. 358): § 3, Abjat 6, zweiter Sat, hinfichtlich der Geltungsbauer der erteilten Ermächtigung: am 1. Jänner 1929.

*) In der durch § 43 des Gesetzes vom 4. Juni 1925, B. G. Bl. Nr. 184 (Goldbilanzengeset), und durch Abschnitt I, Artikel II, des Gesetzes vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340 (fünfte Abgabenteilungsnovelle),

**) Artikel 1 ift im Tegt des Abgabenteilungs=

^{*)} D. i. mit 10. März 1922; bieser Termin bes Birksamkeitsbeginnes gilt nur, soweit sich nicht aus bem Wortlaut der Gesetzesbestimmungen unmittelbar ein anderer Beitpunkt für ben Beginn ihrer Anwendung ergibt, und nur bezüglich jener Bestimmungen bes Gesetes, welche in ber Fassung des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. Marz 1922, B. G. Bl. Nr. 125, verblieben sind. Die durch die Rovellen zum Abgabenteilungsgesetz geänderten Bestinn- abgeänderten Fassung.
mungen dieses Gesetzes sind, soweit sich nicht aus ihrem **) Artikel 1 ist in Wortsaut unmittelbar der Beitpunkt für den Beginn ihrer gesetzes unter A abgedruckt.

Ergänzung auf die angeführten Mindestbeträge erforderlichen Mittel den Ländern (ber Gemeinde Wien) vom Bund überwiesen.

(2) Wenn die einem Lande zur Beiterüberweifung an die Gemeinden für die Jahre 1924 bis 1926 und, insoferne nicht eine gesetzliche Reuregelung im Sinne des § 2, Absat 1, erfter Sat, des Abgaben= teilungsgesetzes erfolgt, auch für die Folgejahre zufommenden Ertragsanteile die sich nach den Ginzahlungserfolgen 1923 ergebenden Ertragsanteile im Jahre 1924 nicht um 10 vom Hundert, im Jahre 1925 nicht um 15 vom Hundert und im Jahre 1926 und in den Folgejahren nicht um 30 vom hundert übersteigen, werden die für jedes dieser Jahre zur Erganzung auf die angeführten Mindeft= beträge erforderlichen Mittel vom Bund bereitgestellt. Sie werden in jenen Ländern, in welchen ein Bemeindeausgleichsfonds [§ 2, Absat 6,*) des Abgabenteilungsgesetes] besteht, diesem Fonds, in den übrigen Ländern aber den Landesregierungen mit der Berpflichtung überwiesen, daß fie zur Gewährung besonderer Beiträge an notleidende Gemeinden Des Landes verwendet werden.

9

Fünfte Abgabenteilungsnovelle.

(Bundesgeset vom 25. November 1926, B. G. Bl. Rr. 340.)**)

Abidinitt II.

Für die Einhebung der Verbrauchsabgaben der Länder auf Bier (§ 3, Absat 6, des Abgabenteilungsgesehes) werden gemäß § 6, Absat 2, lit. b, und § 6, Absat 3, des Finanz-Versassungsgesehes solgende grundsätliche Anordnungen erlassen:

Artikel I. Gegenstand der Abgabe darf nur der Verbrauch im Gebiete des Landes sein. Als Verbrauch im Sinne dieses Gesehes gilt der Absah von Bier an Personen, die das Bier selbst versbrauchen, ausschänken oder ausschließlich im kleinen in Flaschen absehen.

Artifel II. Das Höchstausmaß der Bierverbrauchsabgaben beträgt 6 S vom Hektoliter und erhöht sich vom 1. Jänner 1929 an auf 9 S 80 g vom Hektoliter.

*) Der Absat trägt in der nunmehr geltenden, unter A verlautbarten Fassung bes Abgabenteilungs-

gesetzes die Bezeichnung Absah 7.

**) In der durch Artikel III des Gesetzes vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Ar. 358 sechste Abgaben-

teilungsnovelle), abgeänderten Fassung. ***) Abschnitt I ist im Text des Abgabenteilungsgesehes unter Å abgedruckt.

Artikel III. Die von der Landesgesetzgebung der einzelnen Bundesländer beschloffenen Berbrauchsabgaben auf Bier haben zu entrichten:

1. die Brauereiunternehmungen und die felb=

ftändigen Bierniederlagen

a) für das von ihnen zum Berbrauch (Artikel I) im Inlande abgesetzte Bier,

b) für das im Betriebe der Unternehmung selbst verbrauchte Bier;

2. die im Artikel I bezeichneten Bersonen für das Bier, das sie von solchen Personen aus einem anderen Bundeslande beziehen:

3. Personen, die Bier aus dem Ausland beziehen, mit Ausnahme der selbständigen Biernieder-

lagen, für bas eingeführte Bier.

Artikel IV. (1) Die im Artikel III, Bunkt 1, bezeichneten Unternehmungen haben folgende Berzgeichnisse zu führen, deren Form und Inhalt durch Landesgesetz vorgeschrieben werden kann:

1. gesondert nach Bundesländern über die Biermengen, die zum Berbrauch im Inland abge-

set werden;

2. über die im Betrieb der Unternehmung selbst verbrauchten Biermengen.

(2) Sie sind serner verpstlichtet, Abschriften der Berzeichnisse nach dem Stand vom Ende jeden Monates bis zum 25. des folgenden Monates den von der Landesgesetzgebung bezeichneten Organen jener Länder zu übermitteln, denen die Abgabe von diesen Viermengen zukommt.

(3) Gleichzeitig find die für die in diesen Berseichniffen ausgewiesenen Biermengen entfallenden Abgabebeträge an die von der Landesgesetzgebung bezeichneten-Stellen abzuführen. Für die mit dieser Tätigkeit verbundene Mühewaltung gebührt eine Entschädigung im Ausmaße von O'5 vom Hundert der Abgabebeträge, die bei der Einzahlung zurücks

behalten werden fann.

(4) Die nach Artikel III, Kunkt 2, Abgabepflichtigen sind verpflichtet, innerhalb einer Woche nach Empfang die Menge des aus einem anderen Bundesland bezogenen Vieres bei dem durch die Landessgesetzgebung bestimmten Organ einzubekennen und gleichzeitig die nach den landesgesetzlichen Vorschriften jenes Landes entfallende Abgabe zu entrichten, in dem sie ihren Standort (Wohnsitz) haben. Diesen Abgabepslichtigen steht ein Anspruch auf Rückvergütung der an das Land, aus dem der Bezug erfolgt ist, entrichteten Abgabe von diesen Viermengen gegen dieses Land zu.

Artikel V. (1) Die von den nach Artikel III, Punkt 3, Abgabepstichtigen zu entrichtende Abgabe ist durch die Zollorgane des Bundes bei der Einsuhr einzuheben. Die Zollorgane haben alle über die Zollgrenze eingehenden Biersendungen fallweise den durch die Landesgesetzgebung bezeichneten Organen

der Bestimmungsländer unter Angabe jener Hettoliter= menge, die der Bemessung der Biersteuer zugrunde gelegt wird, anzuzeigen. Die von den Biersendungen an nach Artifel III, Punkt 3, Abgabepflichtige, gleichzeitig mit dem Boll eingenommenen Abgabebeträge find von den Zollorganen für jeden Monat bis zum 10. des folgenden Monats an die von der Landesgesetzgebung bezeichneten Stellen abzuführen. Dem Bunde gebührt hiefür eine Entschädigung im Ausmaße von 2 vom Hundert der eingehobenen Abgabebeträge, die bei der Einzahlung zurückbehalten werden kann.

(2) Die Abgabe für aus dem Ausland ein= geführtes Bier ift rückzuvergüten, wenn nachgewiesen wird, daß dieses Bier aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes wieder ausgeführt wurde. Die Rückvergütung hat durch jenes Land zu erfolgen, für welches die Abgabe bei der Einfuhr erhoben wurde, wenn nachgewiesen wird, daß auch der Boll rudvergütet wurde.

Artikel VI. (1) Die Abgabepflichtigen und im Falle besonderer landesgesetzlicher Anordnung auch diejenigen Bersonen, die gewerbsmäßig Bier ausschänken oder verschleißen, haben Bücher oder sonftige Aufzeichnungen zu führen, aus denen ihre Geschäftsgebarung mit Bier ersichtlich sein muß. Diese Aufzeichnungen haben minbestens zu enthalten: Namen und Standort des Empfängers, beziehungsweise des Lieferanten, den Tag der Lieferung und die gelieferte, beziehungsweise bezogene Menge.

(2) Diese Bücher (Aufzeichnungen) find unbeschadet weitergehender Bestimmungen anderer Besetze mindestens durch drei Jahre aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf jenes Jahres, auf das sich die lette Eintragung bezieht.

Artikel VII. Die Abgabepflichtigen und deren Angestellte, desgleichen im Falle besonderer landes= gesetzlicher Anordnung auch alle Personen, die Bier gewerbsmäßig ausschänken oder verschleißen, und beren Angestellte sind gehalten, den Abgabebehörden auf Verlangen alle Auskunfte zu erteilen, die für die Abgabepflicht und die Bemeffung der Abgabe von Belang find. Sie find verpflichtet, alle in ihrem Besitz befindlichen, zum Zweck der Berechnung und Kontrolle der Abgabe verlangten Bücher, Behelfe und Belege, die sich auf den Betrieb (Verkehr mit Bier) beziehen, vorzuweisen. Die Berpflichtung zur Auskunftserteilung erstreckt sich auch auf die laufende Abrechnungsperiode.

Artifel VIII. Die Landesregierungen sind berechtigt, die Einhaltung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen landesaesetlichen Bestimmungen durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen. Die im Artifel VII bezeichneten Auskunftspflichtigen haben diesen Organen in alle auf den Betrieb Bezug habenden Bücher und Aufzeichnungen Ginsicht zu gestatten. Die mit der Bemeffung und Kontrolle gabenteilungenovelle unter B, g. 2, abgebruckt.

betrauten Organe des Landes find verpflichtet, die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Verhältniffe geheimzuhalten.

Artikel IX. (1) Die Länder sind berechtigt, die Abgabe unbeschadet der Straffälligkeit von Umts wegen zu bemeffen:

1. wenn der Abgabepflichtige trot Aufforderung mit der Vorlage der vorgeschriebenen Ausweise im Verzug ist, diese Ausweise mangelhaft oder gar nicht führt;

2. wenn die Berzeichniffe unrichtige, unvoll-

ständige oder unwahre Angaben enthalten;

3. wenn der nach Artikel III, Punkt 2, Abgabepflichtige mit der Vorlage des vorgeschriebenen Bekenntniffes trot Aufforderung im Berzuge ift ober wenn das Bekenntnis unrichtige, unvollständige ober unwahre Angaben enthält:

4. wenn die Vornahme der Kontrolle verhindert wird oder Auskünfte verweigert werden.

- (2) Die Abgabebehörde ist berechtigt, nach ihrem Ermeffen für die Feststellung der Bemeffungsgrundlage bei dieser amtlichen Bemessung Sachverständige beizuziehen, deren Koften der Abgabevflichtige zu tragen hat. Diese Rosten sind gleichzeitig mit ber Abgabe vorzuschreiben und einzuheben.
- (8) Der Zahlungsauftrag hat die Zahlungsfrift zu enthalten.
- (4) Erhält der Abgabepflichtige innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage des Einlangens der Abrechnung bei der Abgabebehörde, feine Beanständung, so gilt die gelegte Abrechnung als genehmigt.

Artikel X. (1) Übertretungen der landes= gesetzlichen Vorschriften, die auf Grund der vorstehenden Anordnungen erlassen werden, werden an den Abgabepflichtigen und den Mitschuldigen durch die landesgeschlich für zuständig erklärten Behörden jenes Bundeslandes, um bessen Verbrauchsabgabe es fich handelt, bestraft, und zwar auch dann, wenn ber Beschuldigte ober Mitschuldige seinen Standort (Wohnort) in einem anderen Bundesland bat.

(2) Die Widmung der Strafbeträge richtet sich nach ber Gesetzgebung jenes Bundeslandes, von ber die Strafe angedroht wird.

Sechfte Abgabenteilungsnovelle.

(Bundesgeset vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Mr. 358.)*)

Artikel V. Der Bundesminister für Finanzen kann die Flüssigmachung derjenigen in Artikel IV

*) Wirksamkeitsbeginn 1. Janner 1929. **) Artitel I bis IV find im Text bes Abgaben teilungsgesetzes unter A und im Text ber fünften Ab angeführten Beiträge, die einem Land verhältnissmäßig aus einem Teilbetrag von 5.5 Millionen Schilling zukommen, davon abhängig machen, daß ther sein Verlangen zur Einhaltung der mit der Beitragsleistung verfolgten Zwecke

a) aus ben Landesvoranschlägen Erfordernispoften in jenem Umfang ausgeschieden oder im Betrag berabgesett werden, der zur Herstellung des Gleichgewichtes mit den Einnahmen des Landes erforderlich ift, oder daß Anweisungen auf Grund von Erfordernisposten in dem bezeichneten Umfang einstweilen unterbleiben pber eingeschränkt werden. Die Ausscheidung ober Berabsehung von Erfordernisposten sowie bie Unterlaffung ober Ginschränfung von Unweisungen tann nur geforbert werben, sofern Die Erfordernisposten nicht auf vor der Erstellung des Landesvoranschlages entstandenen Rechtstiteln beruhen. Ferner kann die Ausicheidung oder Berabsehung von Erfordernisposten sowie die Unterlassung ober Einschränkung von Anweisungen nicht verlangt werden, sofern fie fich aus Beitragsleiftungen ber Länder zu Konknrrenzen ergeben und eine Beitragsleistung des Bundes zu diesen Konkurrenzen von der Flüssigmachung der Landesbeiträge abhängig ift. Bei ber Gegenüber= stellung des Erforderniffes und feiner Bedeckung dürfen die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben nur mit jenen Beträgen berückfichtigt werden, die fich aus dem Bundes= voranschlag für das betreffende Kahr ergeben. Die Einnahmen aus der laufenden Gebühr von Landesabgaben höchstens mit dem Ertrag aus der laufenden Gebühr des letzten Jahres, aus dem Gebarungsergebnisse vorliegen, und zwar bei Underung der Abgabenfäte unter verhältnismäßiger Erhöhung oder Ermäßigung. Ginnahmen aus neuen Abgaben find bei ber Gegenüberstellung mit den Ausgaben nur in= fofern zu berücksichtigen, als sich die veranschlagten Einnahmen aus bereits kundgemachten Abgabengesetzen ergeben. Wenn sich ans dem vierteljährlich festzustellenden und bezüglich der Landesabgaben durch den Bundes= minister für Finangen für richtig anerkannten Gebarungserfolgen bei ben Einnahmen aus ben Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Abgaben ober aus den laufenden Ginnahmen an Landesabgaben Überschüffe gegenüber den veranschlagten Beträgen ergeben, können Un= weisungen auf Erfordernisposten, die über Berlangen bes Bundesministers für Finangen zunächst unterblieben oder eingeschränkt worden

- Überschreitungen von Erfordernisposten des Boranschlages (Punkt b) in Anspruch genommenen Überschüffen finden:
- b) Beschlüffe und Berfügungen über im Boranschlag nicht vorgesehene Ausgaben oder Überschreitungen von Erfordernisposten bes Voranschlages, die zusammen bei einer Post mehr als 5 vom Hundert des veranschlagten Erfordernisses ausmachen, unterlassen oder abgeandert werden, infofern es sich nicht um folche über Landesbeiträge zu den im Punkt a angeführten Konkurrenzen handelt. Die Unterlaffung oder Abänderung folcher Beschlüffe pder Berfügungen fann nicht verlanat werden, soweit die sich aus ihnen ergebenden Ausgaben ihre Deckung in den im Punkt a angeführten und nicht schon für einstweisen unterbliebene oder eingeschränkte, später aber vollzogene Anweisungen (Kunkt a) in Anspruch genommenen Überschüffen aus den Ertrags= anteilen an den gemeinschaftlichen Abgaben und Landesabgaben finden:
- c) Beschlüsse auf Erhöhungen ber Dienstbezüge, Ruhe- und Bersorgungsgenüsse der Bolksund Bürgerschullehrer, der Landesangestellten und ihrer Hinterbliebenen, sowie auf Alsänderung der Dienstpostenpläne für die Landesangestellten unterlassen werden, soweit sie den Dienstnehmern Begünstigungen gewähren, die den Bundesangestellten und Bundeslehrern gleicher Borbildung und Berwendung nicht zustehen;
- d) die Beschlüsse zur Bedeckung von Abgängen durch Ausnahme von Anlehen abgeändert werden; hievon sind jedoch Beschlüsse zur Ausnahme von Darlehen im Inland, die innerhalb des gleichen Berwaltungsjahres rückzahlbar sind, ausgenommen, insolange die Höhe dieser Darlehen zusammen 5 vom Hundert des sich aus dem Boranschlag ergebenden Gesamtersordernisses und einen Betrag von 1 Willion Schilling nicht übersteigt. Das gleiche gilt bezüglich aller Konvertierungsanlehen;
- 6) Beschlüsse auf Übernahme von neuen Beteiligungen an erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen oder auf Erweiterung schon bestehender solcher Beteiligungen, serner auf Übernahme oder Erweiterung von Haftungen unterlassen oder abgeändert werden.

an Landesabgaben Überschüsse gegenüber den veranschlagten Beträgen ergeben, können Answeisungen auf Erfordernisposten, die über Berlangen des Bundesministers für Finanzen zunächst unterblieben ober eingeschränkt worden sind, erfolgen oder erweitert werden, insoweit sie ihre Deckung in den angeführten und nicht ber Landeshauptmann zum Zweck der Überschon für nicht veranschlagte Ausgaben oder

Renntnis zu bringen. Der Bundesminister für Kinanzen kann das in Artikel V vorgesehene Berlangen nur innerhalb einer Frift von drei Wochen, gerechnet vom Tag bes Einlangens der Berftandi= gung von dem bezüglichen Beschluß oder der bezüglichen Verfügung ftellen. Er hat vorher der Landesregierung Gelegenheit zur Außerung über ben Gegenstand zu geben.

Artikel VII. (1) Sofern ein Land die in Artifel V angeführten Bedingungen nicht einhält, verfällt der diesem Land nach Artikel IV zukommende Beitrag mit jenem Teil, der sich aus dem verhältnismäßig auf 5.5 Millionen Schilling entfallenden Anteil des Candes am Beitrag von 26.5 Millionen Schilling ergibt, zugunften des Bundes. Die Bedingungen gelten als nicht eingehalten, wenn einem auf Grund der Bestimmungen des Ar= tikels V gestellten Verlangen des Bundesministers für Finanzen nicht innerhalb eines mit mindestens vier Wochen festzusetzenden Zeitraumes durch die feiner Erfüllung notwendigen Berfügungen Gesetzgebung ober Bollziehung entsprochen worden ist. Ginem auf Grund des Artifels V, lit. a, gestellten Verlangen des Bundesministers für Finangen fann auch dadurch entsprochen werden, daß an Stelle von Erfordernisposten, deren Ausscheidung oder Herabsetzung verlangt wurde, andere Erfordernisposten im gleichen Umfang ausgeschieden oder herabgesett werden und daß an Stelle von Anweisungen auf Grund von Erfordernisposten, beren einstweilige Unterlaffung ober Ginschränkung verlangt wurde, Anweisungen auf Grund anderer Erfordernisposten im gleichen Umfang unterbleiben oder eingeschränkt werden. Die Feststellung, ob einem nach Artikel V gestellten Verlangen entsprochen worden ift, erfolgt durch den Bundesminister für Finanzen innerhalb einer Frift von brei Wochen nach Einlangen der Mitteilung über die zur Er= füllung des Berlangens getroffene Berfügung.

(2) Der Verfall des Bundesbeitrages in dem im Absatz 1 bestimmten Umfang erfolgt ferner, wenn die in Artikel VI angeordnete Vorlage nicht inner= halb der dort festgesetzten Frist erfolgt ist.

(8) Der Verfall des Bundesbeitrages ist wieder rückgängig zu machen, wenn sich aus dem Mechnungs= abschluß für das betreffende Verwaltungsiahr ergibt. daß unter Einrechnung dieses Beitrages alle Ausgaben auf Grund von Erfordernisposten, beren Ausscheidung oder Herabsetzung, und alle Anweisungen, beren Unterlassung oder Einschränkung verlangt wurde, die aber trottem vollzogen worden sind, in ben nicht durch Darlebensaufnahme erzielten Ginnahmen des Landes ihre volle Deding finden.

Artitel VIII. Der Berfall beginnt mit mindeftens 50 Kopfe ausmacht. Wirkung von dem auf den Ablauf der in den

Monatsersten und bleibt bis zu dem der vollen Erfüllung folgenden Monatserften, längftens aber durch zwölf Monate in Kraft.

Artifel IX. Artifel V bis VIII bieses Bundesgesehes bleiben bis zum 31. Dezember 1932 in Kraft.

Anhang.

Bundesgesetz vom 31. Mai 1928, B. G. Bl. Mr. 134, über die Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemeffung und Ginhebung ber Realsteuern.

- § 1. Die Entschädigung für die Mitwirkung ber Bundesorgane bei der Bemeffung und Ginhebung der Realsteuern und Realsteuerzuschläge der Länder, Bezirke und Gemeinden sowie von in Form von Realsteuern eingehobenen Landes (Gemeinde) abgaben anderer Art beträgt, wenn die Landesgesetzgebung bas bisherige Realsteuersuftem beibehält, 2 vom hundert des Reinertrages für die Bemeffung und 1 vom Sundert des Reinertrages für die Ginhebung.
- § 2. Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januer 1928 in Kraft. Gleichzeitig tritt bas Gefet vom 27. April 1923, B. G. Bl. Rr. 248, über die Entschädigung für die Mitwirfung der Bundesorgane bei der Bemessung und Gingebung ber Realftenern und Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 185 (3. Abgaben= teilungsnovelle), außer Kraft.
- § 3. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminifter für Finanzen betraut.

Bundesgesets vom 3. März 1922, B. G. Bl. Mr. 126, betreffend die Gewährung von Buschüffen der Monopolbetriebe des Bundes an Gemeinden und die vorläufige Ubernahme der Fürsorgeabgabe (Abgabe von Gehalts= und Lohn= auf Unternehmungen des Bundes bezügen) (Bundesbetriebs-Abgabengefet).

- § 1. Gemeinden, in denen Arbeiter oder Angestellte der Monopolbetriebe des Bundes (Tabak, Salz, Schieß= und Sprengmittel) wohnen, erhalten aus Bundesmitteln Zuschüffe nach Maggabe ber folgenden Beftimmungen:
- (1) Die Zuschußleiftung erfolgt an jene Gemeinden. in denen die Bahl dieser Angestellten (Arbeiter) und ihrer Saushaltungsangehörigen am 1. Jänner des für die Buschufgewährung in Betracht kommenden Jahres
- (2) Die Buschußleiftung wird vierteljährlich im Artikeln VI und VII angeführten Friften folgenden vorhinein, das erstemal für das 1. Vierteljahr bes

Jahres 1922, angewiesen und beträgt für dieses der Vierteliahr 500 K für jeden Angestellten (Arbeiter) und jeden seiner Haushaltungsangehörigen (§ 157 B. St. G.), der in der Gemeinde wohnt.

- (3) Die Zuschußleistung für die folgenden Viertel= jahre erhöht oder vermindert fich in dem Berhältnis, in dem die Bezüge der Bundesangeftellten für den letten Monat bes vorangegangenen Vierteljahres über oder unter ihr für den Monat Dezember 1921 entfallendes Ausmaß durchschnittlich erhöht oder herabgesetzt worden sind. Die sonach entfallende Zuschufleistung wird nach oben auf einen durch 1000 teilbaren Kronenbetrag abgerundet.*)
- (4) Ansuchen um Gewährung der Zuschußleistung muffen einen von den Leitungen der in Betracht kommenden Bundesbetriebe bestätigten Ausweis über die Rahl der in der Gemeinde wohnhaften Ange= stellten oder Arbeiter des Betriebes und ihrer Haushaltungsangehörigen enthalten. Die Fluffigmachung ber Zuschüffe in den folgenden Vierteljahren in ihrem allfällig erhöhten oder verminderten Ausmaße erfolgt von Amts wegen.
- § 2. (1) Bis zur Erlaffung eines die Steuer= pflichten des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden für die Dauer regelnden Bundesgesetzes (Bundesbestenerungsgesetz) verzichtet der Bund in ben im folgenden Absate bezeichneten Fällen mit Wirksamkeit vom 1. Januer 1922 an auf die ihm durch bestehende oder künftig zu erlassende Landes= gesetze eingeräumte Befreiung von Abgaben ber Länder und Gemeinden, die mit einem hundertsate von ausgezahlten Gehalts= und Lohnsummen be= messen werden (sogenannte Kürspraeabgaben), insoweit die Abgabe 4 vom Hundert nicht übersteigt und sofern auch die Länder, Bezirke und Gemeinden im gleichen Umfange auf eine ihnen etwa zustehende Befreiung verzichten.

(2) Dieser Bergicht begieht sich

1. auf Abgaben von Gehalts- und Lohnbezügen, bie an Angestellte (Arbeiter) in Bundesbetrieben erwerbswirtschaftlicher Natur ausbezahlt werden. Als folche Betriebe im Sinne diefes Gefetes gelten: die Industriewerke des Bundes einschließlich der Generaldirektion, die Montanbetriebe einschließlich der Montanabteilung und Buchhaltung im Bundes= ministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, die Forfte und Domanen des Bundes und des Religionsfonds einschließlich der Forst- und Domänendireftionen, die Bundesbahnen einschließlich der obersten Leitung der Bundesbahnbetriebe und

Bodenseeschiffahrt, die Staatsbruckerei, die "Wiener Zeitung", das Militärgeographische Institut, das Hauptmungamt und die ehemals hofärarischen Wirtschaftszweige:

2. auf solche Abgaben von Gehalts- und Lohnbezügen, die an Angeftellte (Arbeiter) in den Betrieben des Tabat-, Salz-, Schieß- und Sprengmittelmonopols ausbezahlt werden.

\$ 3. Mit dem Vollzuge Dieses Gesethes ift der Bundesminister für Finanzen betraut.

Bundesgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Rr. 127, über die Beitragsleiftung des Bundes für Berginsung und Tilgung von auf fremde Währung lautenden, gegen Ansgabe von Teilschuldverschreibungen aufgenommenen Aulehen ber Länder und Gemeinden.*)

§ 1,

- (1) Ländern und Gemeinden, die vor Kriegs= beginn Anlehen gegen Ausgabe von Teilschuldver= schreibungen aufgenommen haben, die gang ober zum Teil in fremder Währung zu verzinsen und zu tilgen find, leiftet der Bund für den fich aus der Berzinsung und Tilgung dieser Anlehen in fremder Währung ergebenden Aufwand einen Zusichuß von 50 vom Hundert. Die Beitragsleistung erstreckt sich auf die in der Zeit vom 16. Juli 1920 bis zum 31. März 1940 fälligen und noch nicht gezahlten Binsen und Tilgungsverbindlichkeiten. Für die vor dem 16. Juli 1920 fälligen Zinsen und Tilgungsverbindlichkeiten gelten die Bestimmungen des Vorkriegsschuldengesetzes vom 16. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 393.**)
- (2) Abmachungen, durch welche die bei der vereinbarten Zahlungsbedingungen eine Emission Underung erfahren, sind für das Ausmaß der in Absat 1 übernommenen Höchstverpflichtung des Bundes nur dann wirksam, wenn sie mit Buftimmung des Bundesminifters für Finangen getroffen wurden. Länder und Gemeinden sind verpflichtet, den bom Bundesminister für Finanzen bestimmten Organen in alle bezüglichen Aufschreibungen und Abrechnungen Einblick zu gewähren.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

*) Wirksamkeitsbeginn 10. März 1922. **) Die gestende Fassung des Vorfriegsschulden-gesetzes ist mit Verordnung vom 4. August 1925, B. G. V. Nr. 256, verlautbart worden.

^{*)} Dermolen beträgt die Zuschußleiftung 18 96 g im Bierteliahr für jeden Angestellten (Arbeiter) und jeden einer Haushaltungsangehörigen.